

| | | |
|--|--|--|
| BESCHLUSSVORLAGE | Gremium: | 56. Plenarsitzung Gemeinderat |
| | STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: |
| Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung | | |

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Hauptausschuss | 09.12.2008 | 4 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Gemeinderat | 16.12.2008 | 1 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007.

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| - | - | - | - | | |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | Handlungsfeld: | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | durchgeführt am | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> | | abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH | | |

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ hat zum Gegenstand:

1. Eine Anpassung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2009 wie folgt:
 - a) Einheitsgebühr (nach Frischwassermaßstab)

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| bisher 1,23 €/m ³ | künftig 1,20 €/m ³ |
|------------------------------|-------------------------------|
 - b) Schmutzwassergebühr (nach Frischwassermaßstab) als gesplittete Gebühr

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| bisher 0,98 €/m ³ | weiter 0,98 €/m ³ |
|------------------------------|------------------------------|
 - c) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen) als gesplittete Gebühr

| | |
|--|---|
| bisher 4,19 €/10 m ² pro Jahr | künftig 4,43 €/10 m ² pro Jahr |
|--|---|
 - d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| bisher 0,49 €/m ³ | künftig 0,52 €/m ³ |
|------------------------------|-------------------------------|
 - e) Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen (vollen) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, für Grundstücke, die nach Einheitsgebühr bzw. nach gesplitteter Gebühr abgerechnet werden von

| | |
|---|-------------------------------|
| bisher 1,23 €/m ³ bzw. 0,98 €/m ³ auf | künftig 0,98 €/m ³ |
|---|-------------------------------|
 - f) Gebühr für Grubeninhalte

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| bisher 2,21 €/m ³ | künftig 2,08 €/m ³ |
|------------------------------|-------------------------------|
2. Anpassung des Hinweises in § 6 Abs. 2, wonach auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühr auch auf elektronischem Wege erfolgen kann.
3. Ein ausdrücklicher Hinweis in der Entwässerungsgebührensatzung auf die (bereits bestehende) Rechtslage, wonach bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Entwässerungsgebühr die Änderung frühestens am Tag des Eingangs des vollständigen Antrags einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen beginnt.

Zu 1. Gebührenanpassung

Ausgangslage

Die letzte Gebührenanpassung im Entwässerungsbereich erfolgte zum 01.01.2008 mit Einführung der gesplitteten Entwässerungsgebühr. Seither erfolgt ab einer gebührenrelevanten versiegelten und angeschlossenen Fläche von größer/gleich 1.000 m² eine zwingende Abrechnung mit der gesplitteten Gebühr, unterhalb dieser Grenze ist eine freiwillige Abrechnung mit der gesplitteten Gebühr auf Antrag möglich.

Die Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab konnte seinerzeit von 1,38 €/m³ auf 1,23 €/m³ abgesenkt werden. Für die gesplittete Gebühr wurde die Schmutzwassergebühr auf 0,98 €/m² und die Niederschlagswassergebühr auf 4,19 €/10 m² pro Jahr erstmalig festgesetzt.

Der Teilhaushalt 7400 – Abwasserbeseitigung weist für 2004 eine Überdeckung von 2.509.752,32 € und für 2006 eine (bereinigte) Rest-Unterdeckung von 807.912,47 € auf. Diese sollen im Rahmen der Gebührenkalkulationen für 2009 vollständig abgebaut werden. Eine bereinigte Rest-Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 218.998,62 € soll vollständig mit der Kalkulation für 2010, eine Überdeckung aus 2007 von 3.637.921,08 € soll zu einem Teilbetrag von 1.480.000 € ebenfalls mit der Kalkulation 2010 abgebaut werden (siehe Anlage 4).

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplans des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2009 und 2010. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG).

Gegenüber der Gebührenkalkulation für 2008 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 2,5 Mio. €, insbesondere für die an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe und für Strompreiserhöhungen. Dem gegenüber stehen verminderte kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen infolge Vollabschrieb von verschiedenen Anlagenteilen im Klärwerk.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals beträgt 4,5% (siehe Anlage 5).

Prognoseentscheidungen

Für die Prognoseannahmen wird auf folgende Punkte besonders eingegangen, im Übrigen wird auf die Gebührenkalkulation verwiesen.

Für den Kalkulationszeitraum wird eine Abwassermenge von 16.990.000 m³ zugrunde gelegt. Diese basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2007 abzüglich eines geschätzten Rückgangs um ca. 1%.

Für die Abwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Entwässerungsgebührensatzung (Einheitsgebühr) werden 10.790.000 m³ zugrunde gelegt. Die Schmutzwassergebühr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Entwässerungsgebührensatzung (gesplittete Gebühr) wird auf der Basis von 6.200.000 m³ kalkuliert.

Die im Zuge der Kanalmesskampagne und der hydrodynamischen Kanalnetzrechnung ermittelten Daten zur abflusswirksamen Fläche im Stadtgebiet wurden weiter verbessert. Demnach beträgt die reduzierte abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) aktuell 14.885.000 m². Als Ergebnis der Auswertung der Flächenerfassungsbogen wird von einer relevanten Versiegelung der Grundstücke, für die die gesplittete Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Entwässerungsgebührensatzung gilt, von 9.752.000 m² ausgegangen.

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2009 folgende Gebührensätze.

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche unter 1.000 m² beträgt die **einheitliche Abwassergebühr 1,20 €/m³**, sofern nicht die gesplittete Gebühr beantragt wird. Sie wird ausschließlich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemessen.

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche von 1.000 m² und mehr beträgt die **Schmutzwassergebühr 0,98 €/m³** Schmutzwasser und die **Niederschlagswassergebühr 4,43 €/10 m²** versiegelte Fläche und Jahr.

Als Gebühr für **Grubeninhalte** wird eine Gebühr von **2,08 €/m³** erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung erbracht wird. Der

Gebührensatz beträgt für Grundstücke, die nach der Einheitsgebühr und für Grundstücke, die nach gesplitteter Gebühr veranlagt werden, einheitlich **0,52 €/m³**.

Gebührenvergleich mit den Deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den Deutschen Großstädten betrug im Jahr 2008 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,07 €/m³ und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 8,80 €/10 m² pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der untersten Ränge einnehmen.

Zu 2. Elektronische Bescheide

Durch einen Hinweis in § 6 Abs. 2 der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühr auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Auf Wunsch der Stadtwerke Karlsruhe GmbH erfolgt ein Hinweis auf den Online-Service der Verbrauchsabrechnung.

Zu 3. Zeitpunkt der Umstellung auf freiwillige Veranlagung nach der gesplitteten Entwässerungsgebühr

§ 6 Abs. 5 der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung besagt, dass Änderungen an der Bemessungsgrundlage oder eine beantragte freiwillige Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr beginnend mit dem darauf folgenden Tag wirksam werden. Die bisherige Verwaltungspraxis zeigt die Notwendigkeit auf, ausdrücklich zu regeln, dass bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Entwässerungsgebühr die Änderung frühestens am Tag des Eingangs des vollständigen Antrags einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen beginnt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
5. Dezember 2008